



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Juli 2020

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	313	157	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	316	
153	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte	313	158	Bekanntmachung: Einstellung des Verfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	316
154	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck	315	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	317	
155	Bekanntmachung Einstellung des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs BÜ 30,3 Burenkamp“ an der Strecke 2273 Dorsten - Coesfeld- Quakenbrück, Bahn-km 30,305 in Dorsten	315	159	Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2020	317
156	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	316			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

153 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte zur Übertragung der Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die in Telgte gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch die Stadt Telgte habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 30. Juni 2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-124/2020.0002
Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Telgte gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch das Bürgerbüro der Stadt Telgte

Zwischen der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenbur-

ger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, durch die Stadt Telgte geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt Telgte verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Stadt Telgte erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zu-

ständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Stadt Telgte übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:

- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Stadtverwaltung Telgte versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;
- Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
- postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.
- sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerbüro der Stadt Telgte abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.

- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Stadt Telgte zu senden. Sofern Dokumente durch die Stadt Telgte einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Stadt Telgte zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Stadt Telgte) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Samstagen ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Telgte abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Stadt Telgte die nicht abgeholtten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Stadt Telgte und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Stadt Telgte übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von

zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.

- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Stadt Telgte der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Telgte durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Stadt Telgte eingehalten. Da die Stadt Telgte die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten –insbesondere zum Aufenthaltsrecht– der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Stadt Telgte weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Stadt Telgte haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist.

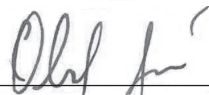
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

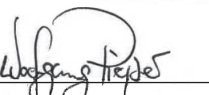
Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Telgte sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck

erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Kreis Warendorf
Der Landrat
Warendorf, den 11.05 2020


Dr. Olaf Gericke
Landrat

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
Telgte, den 28.05.2020


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 313-315

154 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck zur Übertragung der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Juli 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-116/2020.0004
Im Auftrag
gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Havixbeck schließen nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Zwischen der Gemeinde Havixbeck und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Gemeinde Havixbeck die Aufgabe der Erteilung der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Havixbeck zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld

über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Gemeinde Havixbeck vorliegenden Anträge verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

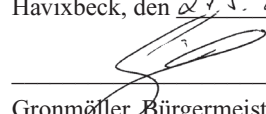
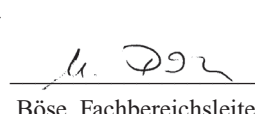
§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den 28.5.2020
  
Schulze Pellengahr, Landrat Helmich, Dezernent

Havixbeck, den 27.5.2020
 
Gronmöller, Bürgermeister Böse, Fachbereichsleiterin
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 315

**155 Bekanntmachung
Einstellung des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs BÜ 30,3 Burenkamp“ an der Strecke 2273 Dorsten - Coesfeld- Quakenbrück, Bahn-km 30,305 in Dorsten**

Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die „Änderung des Bahnübergang BÜ 30,3 Burenkamp“ wurde seitens der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG, Regionalbereich West, Geschäftseinheit Regionalnetze, mit Schreiben vom 28.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, als zuständige Planfeststellungsbehörde zurückgegeben.

Aus diesem Grunde wird die Einstellung des Verfahrens gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 VwVfG i. V. m. § 69 Abs. 3 VwVfG durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhebungsbehörde bekanntgegeben.

Münster, den 30.06.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 25.17.01.01 (11/2019)
Im Auftrag
Gez. Mersmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 315-316

156 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0322812/0001.V
Münster, den 26.06.2020
Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Bredegas GmbH & Co. KG, Lehmbruck 21, 48346 Ostbevern hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 30, Flurstück 113, 281 und 315 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Umstellung der zwei vorhandenen 265 kW_{el} BHKW auf zukünftigen Ersatzbetrieb
- Verlängerung von zwei Fahrsilos und Bau eines dritten Fahrsilos mit Rangierflächen
- Errichtung eines 4.660 m³ großen gasdichten Gärrestelagers mit Abfüllplatz
- Bau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Eigenverbrauchstankstelle
- Aufstellung eines 5 m³ großen Dieseltanks für die Eigenverbrauchstankstelle
- Aufstellung eines 1.501 kW_{el} BHKW in einem Spezialcontainer
- Errichtung eines Trafos
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage
- Errichtung eines 1.000 m³ Warmwasser-Pufferspeichers
- Errichtung eines 7.500 m³ großen Gasspeichers für Biogas
- Wegfall der manuellen Notfackel und Aufstellung einer automatischen Notfackel
- Errichtung von neuen Zu- und Umfahrten mit Versiegelung von Bodenflächen
- Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der Inputmenge
- Erhöhung der Biogasproduktion auf max. 2,1 Mio. Nm³/a

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu

erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 316

157 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0010/20/1.1
Herten, den 02.07.2020
Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Dampfkraftwerk) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 86, 28, 107) beantragt.

Da nur eine Einwendung gegen den oben genannten Antrag eingegangen ist, wird der für den 14.07.2020 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 316

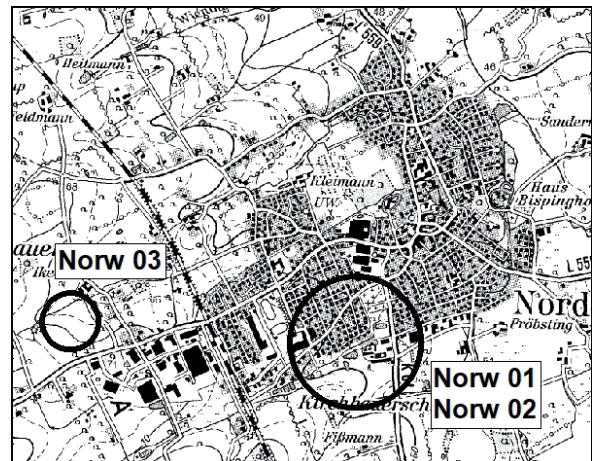
158 Bekanntmachung: Einstellung des Verfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Bezirksregierung Münster
32.01.02.28
Münster, den 03.07.2020

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 die Einstellung des Verfahrens zur 28. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 17/2020 beschlossen (www.regionalarat-muenster.nrw.de).

Ziel der Änderung war die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Südosten der Ortslage (Norw 01 und 02) bei gleichzeitiger Reduzierung eines GIB an anderer Stelle (Norw 03).

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 (2) ROG wurden erhebliche Bedenken gegen die Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nördlich der L 555 / westlich der Altenberger Straße vorge-

tragen, die zum Einstellungswunsch der Gemeinde führten.

Im Auftrag
gez. Johanna Schulze Wilmert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 316-317

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

159 Öffentliche Bekanntmachung Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2020

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2020 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 12.05.2020 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 29.06.2020 WestfalenTarif GmbH
gez. Odilo Enkel, Geschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 317

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster